

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **zur Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2021**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab) und Rechtsanwältin Maren Lehmann,
Karlsruhe

Dieser Beitrag fasst die im Jahr 2021 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zur Schiedsgerichtsbarkeit zusammen. Berücksichtigt sind die bis zum 31. Januar 2022 veröffentlichten Entscheidungen; später veröffentlichte Entscheidungen ab dem 01. Februar 2022 werden in die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht aufgenommen.¹ Die Rechtsprechungsübersicht² basiert auf der folgenden Gliederung. Soweit zu einem Gliederungspunkt im Berichtszeitraum keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist nur die Überschrift aufgeführt.

1. Schiedsvereinbarung
2. Schiedsgericht
3. Aufhebungs- und Versagungsgründe
4. Gerichtliches Verfahren
5. Verfahren der Rechtsbeschwerde
6. EuGH-Vorlagen
7. Sonstiges

¹ Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

² Siehe auch unsere weiteren Rechtsprechungsübersichten, die unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“ auf unserer Homepage abrufbar sind.

1. Schiedsvereinbarung

a) Schiedseinrede kann Zulässigkeit einer Widerklage entgegenstehen

Mit Urteil vom 20. April 2021³ hält der Bundesgerichtshof fest, dass die Widerklage eine echte Klage ist, für die die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen gelten. Daher könne auch der Widerklage die Einrede der Schiedsvereinbarung entgegengehalten werden (§ 1032 Abs. 1 ZPO).⁴ Soweit es die Vorinstanz als treuwidrig und widersprüchlich angesehen hat, wenn ein vor einem ordentlichen Gericht klagender Kläger gegen die von der Gegenseite erhobene Widerklage die Schiedseinrede erhebt, tritt der Bundesgerichtshof dieser Ansicht entgegen. Der Einrede der Schiedsvereinbarung könne zwar § 242 BGB entgegenstehen, was im Einzelfall zu prüfen sei. Eine Partei verhalte sich insoweit widersprüchlich, wenn sie im Schiedsverfahren und im ordentlichen Gerichtsverfahren unterschiedliche Standpunkte zur Schiedsvereinbarung und deren Reichweite einnimmt.⁵ Klage und Widerklage seien jedoch getrennt zu betrachten. Ein Kläger, der hinsichtlich der Widerklage die Schiedseinrede erhebt, verhalte sich daher nur widersprüchlich, wenn auch die Klage von der Schiedsvereinbarung erfasst wäre und der Kläger mit der Geltendmachung im ordentlichen Gerichtsverfahren daher das Gegenteil für sich in Anspruch nehmen würde. Allein der bei einer Widerklage gegebene sachliche Zusammenhang mit der Klage rechtfertige es hingegen nicht, die Schiedseinrede als unbeachtlich zu betrachten.⁶

³ Urteil vom 20. April 2021 – [II ZR 29/19](#) – juris.

⁴ a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁵ a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁶ a.a.O. – juris, Rn. 19.

b) Schiedseinrede als verzichtbare Verfahrensvorschrift i.S.v. § 295 Abs. 2 ZPO

Mit der Rechtzeitigkeit der Schiedseinrede befasst sich der I. Zivilsenat in seinem Beschluss vom 25. Februar 2021.⁷ Nach § 1032 Abs. 1 ZPO hat das ordentliche Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt. Diese Regelung gehe als Sonderregel für die Erhebung der Schiedseinrede den allgemeinen Präklusionsvorschriften vor.⁸ Hinsichtlich der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Einrede aus einer Schiedsvereinbarung erhoben werden muss, deutet der I. Zivilsenat an, dass das Rügerecht bei einem Vollstreckbarerklärungsverfahren ohne mündliche Verhandlung mit der nächsten gerichtlichen Entscheidung untergehen dürfte, wenn für die rügeberechtigte Partei keine Schriftsatzfrist gemäß § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO läuft oder sie sich nicht äußert.⁹ Die Einrede der Schiedsvereinbarung stelle jedoch einschließlich der Fristgebundenheit ihrer Erhebung eine verzichtbare Verfahrensvorschrift i.S.v. § 295 Abs. 2 ZPO dar.¹⁰ Für den Streitfall folge hieraus, dass mangels einer Rüge durch die Antragsgegnerin im Verfahren vor dem Oberlandesgericht eine etwaige Überschreitung der in § 1032 Abs. 1 ZPO normierten zeitlichen Grenze gemäß § 295 Abs. 1 ZPO geheilt wäre.¹¹

c) Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen bei Beschlussmängelstreitigkeiten

In seiner Entscheidung „Schiedsfähigkeit IV“¹² führt der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zu Beschlussmängelstreitigkeiten fort. Er stellt heraus, dass die zum Recht der GmbH entwickelten und an § 138 BGB zu

⁷ Beschluss vom 25. Februar 2021 – [I ZB 78/20](#) – juris.

⁸ a.a.O. – juris, Rn. 14.

⁹ a.a.O. – juris, Rn. 25.

¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 30.

¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 28.

¹² Beschluss vom 23. September 2021 – [I ZB 13/21](#) – Schiedsfähigkeit IV – juris, an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

messenden Mindestanforderungen für die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die Beschlussmängelstreitigkeiten erfassen¹³, auch für Personengesellschaften gelten sollen, deren Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass Beschlussmängelstreitigkeiten nicht unter den Gesellschaftern, sondern mit der Gesellschaft auszutragen sind.¹⁴ In diesen Fällen seien die Mitgesellschafter – auch ohne Rechtskrafterstreckung – schuldrechtlich an die Entscheidung gebunden. Es bestehe daher die Gefahr der Benachteiligung und Entziehung notwendigen Rechtsschutzes.¹⁵ Etwas anderes gelte, wenn Beschlussmängelstreitigkeiten nach dem Gesellschaftsvertrag mit den Mitgesellschaftern auszutragen sind. Das in einem solchen Rechtsstreit ergehende Urteil entfalte keine Bindungswirkung gegenüber den nicht am Verfahren beteiligten Mitgesellschaftern; es bestehe mithin nicht die Gefahr, dass Gesellschafter durch ein Urteil gebunden werden, ohne zuvor Einfluss auf das Verfahren nehmen zu können.¹⁶

Der I. Zivilsenat äußert sich auch zu den Rechtsfolgen einer den Mindestanforderungen nicht genügenden Schiedsvereinbarung.¹⁷ Danach seien die allgemeinen Grundsätze zu § 139 BGB anwendbar und die Nichtigkeit eines Teils der vertraglichen Regelungen führe nur dann zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre.¹⁸ Für die Auslegung des Gesellschaftsvertrags hebt der I. Zivilsenat die Unterscheidung zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften hervor. Steht die Schiedsvereinbarung einer GmbH in Rede, sei aufgrund des körperschaftlichen Charakters eine objektive Auslegung vorzunehmen. Maßgeblich sei der schriftliche Vertrag nach seinem Wortlaut, Zusammenhang und Zweck. Die Vorstellungen und der Wille der Gründungsgesellschafter, die im

¹³ a.a.O. – juris, Rn. 14 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 06. April 2009 – [II ZR 255/08](#) – Schiedsfähigkeit II – juris, Rn. 20.

¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 18 ff.

¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 19.

¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 17 in Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 06. April 2017 – [I ZB 23/16](#) – Schiedsfähigkeit III – juris, Rn. 26.

¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 31; vgl. auch BGH, Beschluss vom 23. September 2021 – [I ZB 12/21](#) – juris, an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

¹⁸ BGH – [I ZB 13/21](#) – a.a.O. – juris, Rn. 31; BGH – [I ZB 12/21](#) – a.a.O. – juris, Rn. 10.

Gesellschaftsvertrag keinen Niederschlag gefunden haben, seien hingegen nicht zu berücksichtigen.¹⁹ Im Übrigen – mithin bei Personengesellschaften – verbleibe es bei dem Grundsatz der subjektiven Auslegung nach Maßgabe der §§ 133; 157 BGB.²⁰ Im Zweifel lasse jedoch auch bei einer Personengesellschaft eine Schiedsvereinbarung, die alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis umfasst, auf den Willen schließen, im Falle einer Teilnichtigkeit nicht vollständig von ihr Abstand zu nehmen, sondern sie im zulässigen Umfang aufrechtzuerhalten.²¹

2. Schiedsgericht: Schiedsspruch ohne Ortsangabe

Wird die gemäß § 1054 Abs. 3 Satz 1 ZPO erforderliche Ortsangabe nicht von einer nach § 1054 Abs. 1 ZPO ausreichenden Anzahl von Unterschriften der Schiedsrichter gedeckt, führt dies nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Februar 2021²² jedenfalls dann nicht zur Unwirksamkeit des Schiedsspruchs, wenn sich der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Verfahren vor den staatlichen Gerichten feststellen lässt.²³ Es liefe auf eine sinnlose Förmelerei hinaus, die Parteien des Schiedsverfahrens auf ein Nachholverfahren oder ein neues Schiedsverfahren zu verweisen, wenn sich der Mangel der Ortsangabe auf das Verfahren vor den staatlichen Gerichten im Ergebnis nicht auswirkt.²⁴ Da sich im Streitfall der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens hat feststellen lassen, hat der I. Zivilsenat nicht entschieden, ob es zur Unwirksamkeit des Schiedsspruchs führt, wenn sich der Ort im Verfahren vor den staatlichen Gerichten nicht feststellen lässt. Ebenso hat offenbleiben können, ob in solchen Fällen das

¹⁹ BGH – [I ZB 12/21](#) – a.a.O. – juris, Rn. 13.

²⁰ BGH – [I ZB 13/21](#) – a.a.O. – juris, Rn. 35 f. in Abgrenzung zu BGH – [II ZR 255/08](#) – a.a.O. – Schiedsfähigkeit II – juris, Rn. 28.

²¹ BGH – [I ZB 13/21](#) – a.a.O. – juris, Rn. 42.

²² Beschluss vom 25. Februar 2021 – [I ZB 37/20](#) – juris.

²³ a.a.O. – juris, Rn. 10.

²⁴ a.a.O. – juris, Rn. 12.

Verfahren nach § 1058 ZPO zur Anwendung gelangen kann oder eine anderweitige Nachholung der Ortsangabe möglich ist.²⁵

Seite 6 von 11

3. Aufhebungs- und Versagungsgründe: Verstoß gegen ordre public

Mit Beschluss vom 04. November 2021²⁶ ordnet der I. Zivilsenat das Ständige Schiedsgericht der 3. Liga beim DFB als Schiedsgericht i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO ein.²⁷ Der Bundesgerichtshof verneint zugleich einen Verstoß gegen ordre public, soweit das Schiedsgericht die ausgegliederte Fußball-Profiabteilung des FC Carl Zeiss Jena e.V. wegen des Verhaltens ihrer Anhänger und Zuschauer bei einem Auswärtsspiel und zwei Heimspielen mit Geldstrafen belegt hatte.²⁸ Ein Schiedsspruch könne nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) ZPO aufgehoben werden, wenn seine Anerkennung oder Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht. Das Ergebnis müsse hierfür mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sein; der Schiedsspruch müsse die elementaren Grundlagen der Rechtsordnung verletzen.²⁹ Zu einer solchen unverzichtbaren Norm gehöre auch der Grundsatz, dass jede Strafe Schuld voraussetzt.³⁰ Die vom DFB für das Verhalten der Anhänger verhängte verschuldensunabhängige Verbandsstrafe in Form einer Geldstrafe stelle jedoch keine strafähnliche Sanktion dar, die dem Schuldgrundsatz unterliegt. Denn die Geldstrafe diene nicht der Ahndung und Sühne vorangegangenen Fehlverhalten. Sie solle vielmehr den künftigen ordnungsgemäßen Spielbetrieb sichern; das unterscheide die angegriffene Geldstrafe von anderen Verbandsstrafen.³¹ Auch ein Verstoß gegen den ordre public wegen einer eklatanten Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit liege nicht vor.³² Der DFB verfolge mit

²⁵ a.a.O. – juris, Rn. 14.

²⁶ Beschluss vom 04. November 2021 – [I ZB 54/20](#) – juris.

²⁷ a.a.O. – juris, Rn. 7 ff.

²⁸ a.a.O. – juris, Rn. 18 ff.

²⁹ a.a.O. – juris, Rn. 19.

³⁰ a.a.O. – juris, Rn. 23.

³¹ a.a.O. – juris, Rn. 25 ff.

³² a.a.O. – juris, Rn. 37.

Verbandsstrafen dieser Art den legitimen Zweck, Zuschauerausschreitungen zu unterbinden, um die Gewaltfreiheit des Fußballs zu sichern.³³ Die verschuldensunabhängige Haftung sei mit Blick auf das durch Art. 9 Abs. 1 GG vermittelte hohe Maß an Gestaltungsfreiheit auch nicht wegen fehlender Geeignetheit unverhältnismäßig.³⁴ Mangels entsprechender Feststellungen im Einzelfall hat der I. Zivilsenat schließlich die Frage offengelassen, ob sich grundsätzlich ein eklatanter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus der fehlenden Gewichtung der unterschiedlichen Beiträge von gastgebendem Verein einerseits und Gastverein andererseits ergeben kann, der insbesondere einer Inanspruchnahme des Gastvereins entgegenstehen könnte.³⁵

4. Gerichtliches Verfahren: Einwand der Aufrechnung im Verfahren der Vollstreckbarerklärung

Der Bundesgerichtshof hält mit Beschluss vom 06. Mai 2021³⁶ fest, dass im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung – über die gesetzlichen Aufhebungsgründe hinaus – sachlich-rechtliche Einwendungen gegen den im Schiedsspruch festgestellten Anspruch zulässig sind. Die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, müssten in entsprechender Anwendung des § 767 Abs. 2 ZPO nach dem Schiedsverfahren entstanden sein. Dies gelte nicht ausnahmslos. Der Einwand könne auch noch vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden, wenn er zwar bereits vor dem Schiedsgericht erhoben wurde und sich das Schiedsgericht hierfür jedoch – zu Recht oder zu Unrecht – für unzuständig gehalten hat. Gleiches gelte, wenn der Einwand zwar vor dem Schiedsgericht nicht erhoben wurde, aber feststeht, dass das Schiedsgericht sich damit mangels Zuständigkeit ohnehin nicht befasst hätte.³⁷

³³ a.a.O. – juris, Rn. 41.

³⁴ a.a.O. – juris, Rn. 42 f.

³⁵ a.a.O. – juris, Rn. 50.

³⁶ Beschluss vom 06. Mai 2021 – [I ZB 71/20](#) – juris.

³⁷ a.a.O. – juris, Rn. 10.

Im Falle einer Aufrechnung sei jedoch zu beachten, dass diese im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht nicht berücksichtigt werden dürfe, wenn sich eine Partei zu Recht darauf beruft, dass die der Aufrechnung zugrundeliegende bestrittene Forderung ihrerseits einer Schiedsabrede unterliegt.³⁸ Erhebt ein Schuldner im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung den Einwand der Aufrechnung, müsse das Oberlandesgericht diesen außerdem in eigener Zuständigkeit prüfen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts entfalte für das anschließende Verfahren vor dem staatlichen Gericht grundsätzlich keine Bindungswirkung.³⁹ Der Bundesgerichtshof habe zwar in einer früheren Entscheidung ausgeführt, dass es dem ordentlichen Gericht nach einer Entscheidung des Schiedsgerichts, mit der dieses sich zu Unrecht der Entscheidung über den Aufrechnungseinwand enthalten hat, nicht gestattet sein könne, nunmehr seinerseits die Berücksichtigung der Aufrechnung mit der Begründung abzulehnen, die Entscheidung darüber sei doch Sache des Schiedsgerichts gewesen.⁴⁰ Hierzu hält der I. Zivilsenat fest, dass das damals angeführte Argument, es gehe nicht an, dem Schuldner die Möglichkeit der Aufrechnung ganz zu nehmen, jedenfalls dann nicht greife, wenn die Aufrechnung – wie im Streitfall – mit Blick auf die von den Parteien getroffene Schiedsvereinbarung unbeachtet und einem neu zu bildenden Schiedsgericht vorbehalten werde.⁴¹

5. Verfahren der Rechtsbeschwerde: §§ 110 ff. ZPO bei (Gegen-) Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs

Ein im Verfahren der Rechtsbeschwerde gestellter Antrag auf Anordnung einer Prozesskostensicherheit nach § 110 Abs. 1 ZPO ist Gegenstand der Entscheidung vom 23. September 2021.⁴² Danach seien die §§ 110 ff. ZPO auf einen Antragsgegner nicht entsprechend anwendbar, wenn dieser im

³⁸ a.a.O. – juris, Rn. 11.

³⁹ a.a.O. – juris, Rn. 11.

⁴⁰ a.a.O. – juris, Rn. 15 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 22. November 1962 – VII ZR 55/61 – BGHZ 38, 259.

⁴¹ a.a.O. – juris, Rn. 15.

⁴² Beschluss vom 23. September 2021 – [I ZB 21/21](#) – juris.

Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs einen (Gegen-) Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs stellt. Unabhängig von der Frage, ob die für das Klageverfahren normierten §§ 110 ff. ZPO auf das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines inländischen Schiedsspruchs überhaupt Anwendung finden können,⁴³ verweist der I. Zivilsenat auf die formalisierte Betrachtung der Parteirollen, die den Vorschriften der §§ 110 ff. ZPO zugrunde liegen. Bei einem Aufeinandertreffen von Klage und Gegenklage habe nur der Kläger als Angreifer eine Prozesskostensicherheit zu erbringen; der Widerkläger sei hiervon nach § 110 Abs. 2 Nr. 4 ZPO befreit. Stelle mithin der Antragsgegner im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs einen (Gegen-) Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs, seien die §§ 110 ff. ZPO ebenfalls nicht anwendbar.⁴⁴

Ergänzend verweist der I. Zivilsenat hinsichtlich der Rechtzeitigkeit des Antrags auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass dieser Antrag grundsätzlich vor der ersten Verhandlung zur Hauptsache, und zwar für alle Rechtszüge, gestellt werden müsse; in einer höheren Instanz sei die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Kosten dieser Instanz daher nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung erst in dieser Instanz eingetreten sind oder wenn die Einrede in den Vorinstanzen ohne Verschulden nicht erhoben wurde.⁴⁵

6. EuGH-Vorlagen: Keine erneute Vorlage im Bereich der Investitionsschutzabkommen

Die Vereinbarkeit der einem Investor in einem Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedsstaaten eröffneten Möglichkeit zur Anrufung eines Schiedsgerichts mit dem Unionsrecht ist Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. November 2021.⁴⁶

⁴³ a.a.O. – juris, Rn. 8 ff.

⁴⁴ a.a.O. – juris, Rn. 13 ff.

⁴⁵ a.a.O. – juris, Rn. 19. m.w.N.

⁴⁶ Beschluss vom 17. November 2021 – [I ZB 16/21](#) – juris.

Der I. Zivilsenat verneint eine erneute Vorlagepflicht an den EuGH und stellt heraus, dieser habe die Grundsätze, nach denen die Wirksamkeit einer solchen Bestimmung zu beurteilen sind, bereits mit seinem Urteil zur Rechtsache „Achmea“ geklärt und dies unlängst mit zwei weiteren Urteilen bestätigt.⁴⁷ Danach hänge die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht in einem ersten Schritt davon ab, ob sich die Streitigkeiten, über die das Schiedsgericht zu erkennen hat, auf die Auslegung oder Anwendung des Unionsrechts beziehen können.⁴⁸ Nach den Ausführungen des I. Zivilsenats führe dies dazu, dass eine Bestimmung in einem Investitionsschutzabkommen nicht erst dann unwirksam ist, wenn sie die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts gefährdet. Im Verhältnis zwischen Mitgliedsstaaten trete die Unwirksamkeit – anders als im Verhältnis zu Drittstaaten – vielmehr bereits dann ein, wenn die Mitgliedsstaaten ihren eigenen Gerichten durch ein Investitionsschutzabkommen Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts betreffen können, in einer Weise entziehen, die die volle Wirksamkeit des Unionsrechts nicht gewährleistet.⁴⁹

Ist dies der Fall, sei nach der Rechtsprechung des EuGH als Zweites zu prüfen, ob das Schiedsgericht als ein vorlageberechtigtes Gericht i.S.v. Art. 267 AEUV angesehen werden kann.⁵⁰ Anderenfalls sei drittens zu prüfen, ob der Schiedsspruch der Kontrolle durch ein Gericht eines Mitgliedsstaats unterliegt, die gewährleistet, dass die unionsrechtlichen Fragen, die das Schiedsgericht zu behandeln haben könnte, im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens dem EuGH vorgelegt werden könnten.⁵¹ Für diesen dritten Schritt hält der I. Zivilsenat fest, dass diese Gewähr nicht bestehe, wenn die Möglichkeit, ein Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH zu

⁴⁷ a.a.O. – juris, Rn. 24 mit Verweis auf EuGH, Urteile vom 06. März 2018 – C-284/16 – Achmea – juris; vom 02. September 2021 – C-741/19 – Komstroy – juris; vom 26. Oktober 2021 – C-109/20 – PL Holdings – juris.

⁴⁸ a.a.O. – juris, Rn. 11 mit Verweis auf EuGH – C-284/16 – a.a.O. – Achmea – juris, Rn. 39.

⁴⁹ a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁵⁰ a.a.O. – juris, Rn. 11 mit Verweis auf EuGH – C-284/16 – a.a.O. – Achmea – juris, Rn. 43.

⁵¹ a.a.O. – juris, Rn. 11 mit Verweis auf EuGH – C-284/16 – a.a.O. – Achmea – juris, Rn. 50.

veranlassen, von der Wahl des Schiedsorts und dem am Schiedsort anwendbaren nationalen Recht abhängt.⁵² Obwohl in dem zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs gestellten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien die Wahl auf den Schiedsort Frankfurt am Main gefallen war und jedenfalls nach deutschem Recht daher die Möglichkeit bestanden hätte, den EuGH anzurufen (§ 1050 ZPO), habe dies der Schiedsklausel daher nicht zur Wirksamkeit verhelfen können.⁵³

7. Sonstiges

(keine weiteren Entscheidungen)

Karlsruhe, den 10. März 2022

Dr. Peter Rädler
Rechtsanwalt

Maren Lehmann
Rechtsanwältin

⁵² a.a.O. – juris, Rn. 30; Rn. 32 mit Verweis auf EuGH – C-284/16 – a.a.O. – Achmea – juris, Rn. 52 f.

⁵³ a.a.O. – juris, Rn. 26 ff.